

## BGE 56 III 128

Bundesgericht (BGE), 1930-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_56\\_III\\_128](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_56_III_128)

FR: ATF 56 III 128

IT: DTF 56 III 128

### Volltext

128 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. NO 33. Teilung des Nachlasses der amtlichen Liquidation gleich- zustellen. Die letztere ist eine Generalliquidation eines vom Vermögen der Erben ausgesonderten Vermögens- • komplexes; neben dieser Generalliquidation hat ein sepa- rates Vorgehen einzelner Gläubiger so wenig Platz wie im Konkurs. Anders dagegen im Fall der blossen amtlichen Teilung; Hier handelt es sich nicht darum, die vorhan- denen Passiven durch Versilberung der vorhandenen Aktiven zu tilgen (Art. 596 ZGB), sondern lediglich um die Verteilung von Aktiven und Passiven unter die Mit- erben. Diese nicht auf Befriedigung der Gläubiger gerichtete Operation wird in keiner Weise durchkreuzt durch die Zulassung der Betreibung für Erbschafts8schulden. Damit entfällt jeder Grund für ein Verbot solcher Betrei- ung nach Einleitung des Teilungsverfahrens. 33. Entscheid vom 4. Juli 1930 i. S. Hauger. Arrestprosequierung gegen eine in Güterverbindung lebende Ehefrau, Zustellung der Betreibungsurkunden an die Schuld- nerin persönlich: Wahrung der Nut zu n g s r e c h t e des Ehe man n e s der Schuldnerin, wenn Arrest und P f ä n d u n g das ein g e b r a c h t e Gut der Ehe fra u betrafen (Erw. 1). Die ynpfändbarkeit gemäss Art. 92 Ziff. 1 bis 5 SchKG kann nicht n~ vom Schuldner, sondern auch von seinem Ehegatten aus eigenem Recht geltend gemacht werden (Erw.2). Bequestre et poursuite subsequente diriges contre une femme mariee sous le regime de l'union des biens. - N otification des actes de poursuite a la. debitrice personnellement. \_ Sauvegarde du dJroit de jouissance du mari de 180 debitrice, lorsque le sequestre et la saisie portent sur les apports de 180 lemme (consid. 1). L'insaisissabiliM salon l'art.92 eh. 1 a 5 LP peut etre invoquee non seulement par le debiteur, mais aussi par son conjoint en vertu de son propre droit (consid. 2). Bequestro ed esecuzione consecutiva diretta contro una donna. soggetta al regime deli' unione dei bern. - Intimazione degli atti esecutivi personalmente alla debitrice. - Salvaguardia Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 33. 129 del diritto di godimento delmaritoquandoil sequestro e l'esecu- zione concernono gli apporti della moglie (consid. 1). L'inoppignorabilitil. secondo l'art. 92 cif. 1 a 5. LEF può essere invoca.ta non solo dal debitore, ma anche da! conjuge per diritto proprio (consid. 2). Tatbestand, (gekürzt). In der Zeit vom 7. bis 11. April 1930 hat das Betrei- bungsamt l\-fenzingen bei der Schuldnerin, der Ehefrau des Rekurrenten, verschiedene Arreste und Pfändungen vollzogen. Die Urkunden wurden jeweilen der Schuldnerin direkt zugestellt. B. - Gegen diesen Arrest- und Pfändungsvollzug führte der Ehemann der Schuldnerin Beschwerde mit dem Begeh- ren, dass eine Anzahl näher bezeichneter ,Gegenstände als Kompetenzstücke freigegeben werden. Die kantonale Aufsichtsbehörde ist auf die Beschwerde nicht eingetreten, u. a. weil der Beschwerdeführer nicht legitimiert sei. Das Bundesgericht hat diesen Entscheid aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zu materieller Behandlung zurückgewiesen. A U8 den Erwägungen : 1. - ' Auf Grund von Art. 32 und 19 NAG und Art. 178 ZGB ist mangels irgendwelcher Anhaltspunkte für eine andere Lösung anzunehmen, dass die Eheleute Hauger unter dem Güterstand der Güterverbindung leben. Infolge- dessen

hätten in den gegen die Ehefrau gerichteten Betreibungs- und Arrestverfahren die Urkunden gemäss Art. 47 SchKG dem Ehemann als dem gesetzlichen Vertreter der Ehefrau zugestellt werden sollen, gleichgültig, ob der Ehemann in der Schweiz wohnhaft war oder nicht (BGE 38 I 765). Die Zustellung der Urkunden an die Ehefrau direkt war indessen dann ohne weiteres zulässig, wenn Pfändung und Arrest nur das Sondergut der Ehefrau in Anspruch nahmen. Ob dies der Fall war oder ob die beschlagnahmten Gegenstände zum eingebrachten Gut gehörten, kann dahingestellt bleiben, denn 130 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. ND 33. auch im letzteren Falle sind Pfändung und Arrest nicht etwa ungültig: Zwar treten sie in Konkurrenz mit den ehemännlichen Nutzungsbefugnissen; doch bewirkt dies lediglich, dass dem Ehemann die Möglichkeit gewahrt bleiben muss, im Widerspruchsverfahren nach Art. 106 f. SchKG den Vorrang seiner Nutzungsrechte gegenüber Pfändung und Arrest feststellen zu lassen (vgl. BGE 53 III S.3 f.). Im vorliegenden Fall hat jedoch der Rekurrent gar nie den Standpunkt eingenommen, dass Pfändung und Arrest wegen der Beeinträchtigung seiner Nutzungsrechte am Frauengut unzulässig seien; er macht ausschliesslich Unpfändbarkeit einzelner Gegenstände auf Grund von Art. 92 SchKG geltend. Da es sich aber hier um zwei ihrer Natur nach verschiedene Ansprüche handelt, kann die Verwirklichung des einen (erstgenannten) der Geltendmachung des andern nicht entgegenstehen. 2. - Entgegen der Vorinstanz muss die Legitimation des Beschwerdeführers zur Verfechtung dieses Kompetenzanspruches bejaht werden: Die Garantie des Unentbehrlichsten besteht nach Wortlaut und Sinn von Art. 92 Ziff. 1 bis 5 SchKG aus Gründen der Merkschlichkeit zu Gunsten des Schuldners und seiner Familie. Dabei kann es nicht die Meinung haben, dass die Familie dieser Rechtswohlthat verlustig gehen soll, wenn der betriebene Schuldner selbst es - gleichgültig aus welchem Grund - unterlässt, den Anspruch durchzusetzen. Nach dem Willen des Gesetzes erscheint vielmehr jedenfalls auch der andere Ehegatte als berechtigt, im Interesse der Familie die Beobachtung der genannten Gesetzesbestimmungen zu verlangen, und zwar muss ihm diese Befugnis auch dann zugestanden werden, wenn es sich um Gegenstände handelt, die im Eigentum des betriebenen Ehegatten stehen: Art. 92 räumt ja gerade «der Familie» Rechte mit Bezug auf das Eigentum «des Schuldners» ein. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 34. 34. Auszug aus dem Entscheid vom 14. August 1980 i. S. Zimmermann. 131 Einer Beschwerde kann die materielle Beurteilung nicht deswegen versagt werden, weil der Beschwerdeführer einer Aufforderung, die Abschrift der Beschreibungsurkunde einzureichen, nicht Folge geleistet hat. Die Aufsichtsbehörde hat das auf dem Betreibungsa.mt liegende Original der Urkunde von Amtes wegen beizuziehen. Art. 17 SchKG. Le fait qu'un plaignant ne donne pas suite à la sommation de produire la copie d'un acte de la poursuite n'est pas un motif pour se refuser de se prononcer sur le bien-fondé de la plainte. Il appartient à l'autorité de surveillance de se procurer d'office l'original de l'acte qui se trouve chez le préposé. La circostanza che un ricorrente non dà seguito all'ingiunzione di esibire la copia d'un atto d'esecuzione, non giustifica il rifiuto di decidere sulla fondatezza del ricorso: l'autorità di vigilanza deve richiedergli d'ufficio l'originale. Art. 17 LEF. In Frage steht, ob es zulässig war, dass die erste kantonale Instanz gemäss ihrer Androhung das Eintreten auf die Beschwerde verweigerte, weil der Beschwerdeführer ihrer Aufforderung, die Abschrift der Pfändungsurkunde innert zwei Tagen einzureichen, nicht nachgekommen war. Es ist unzweifelhaft Sache des Beschwerdeführers, alles zu tun, was von ihm abhängt, damit seine Beschwerde von der Aufsichtsbehörde materiell beurteilt werden kann. Demgemäss steht es z. B. den Kantonen mit zwei Aufsichtsinstanzen frei zu bestimmen, dass der Beschwerde an die obere

kantonale Instanz der angefochtene Entscheid der untern Instanz beizulegen sei, ebenso wie für den Rekurs an das Bundesgericht die Einreichung des vorinstanzlichen Entscheides vorgeschrieben ist (Art. 6 der Verordnung über die Beschwerdeführung). A.,; }h schliesst der angeführte Grundsatz ein, das::: der Be- schwerdeführer Aufforderungen, welche die Aufsichts-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.